

## Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Ergänzungswahlen der Ortschaftsräte Kleinalsleben und Ampfurth

(§ 69 Abs. 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt – KWO LSA)

Der Wahlausschuss der Stadt Oschersleben (Bode) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.11.2024 das endgültige Wahlergebnis der Ergänzungswahlen der Ortschaftsräte Ampfurth und Kleinalsleben ermittelt und folgende Feststellung getroffen:

### Ergebnis der Wahl des Ortschaftsrates Ampfurth

Wahlberechtigte insgesamt	254
Wähler insgesamt	127
Ungültige Stimmzettel	3
Gültige Stimmzettel	124
Gültige Stimmen	362

Die Wahlbeteiligung lag bei 50,00 %.

Die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der Sitze, die den einzelnen Wahlvorschlagsträgern insgesamt zustehen, verteilen sich wie folgt:

Nr.	Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze
1	AfD	91	0
2	EB Klemm	177	1
3	EB Meyer	94	1

**Folgende Bewerber haben nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz erhalten:**

Einzelbewerber

Nr.	Bewerber
1	EB Klemm
2	EB Meyer

Nächstfestgestellte Bewerber gibt es nicht.

### Ergebnis der Wahl des Ortschaftsrates Kleinalsleben

Wahlberechtigte insgesamt	149
Wähler insgesamt	82
Ungültige Stimmzettel	0
Gültige Stimmzettel	82
Gültige Stimmen	246

Die Wahlbeteiligung lag bei 55,03 %.

Die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der Sitze, die den einzelnen Wahlvorschlagsträgern insgesamt zustehen, verteilen sich wie folgt:

Nr.	Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze
1	EB Lessat	59	1
2	EB Eberding	113	1
3	EB Ehelebe-Goltz	54	1
4	EB Kutzner	20	0

**Folgende Bewerber haben nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz erhalten:**

Einzelbewerber

Nr.	Bewerber
1	EB Lessat
2	EB Eberding
3	EB Ehelebe-Goltz

Nächstfestgestellte Bewerber werden wie folgt festgestellt:

Einzelbewerber

Nr.	Bewerber
1	EB Kutzner

**Wahleinspruch gemäß § 50 KWG LSA**

Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Gegen die Gültigkeit einer Direktwahl können auch Bewerber, die an der Direktwahl teilgenommen haben, sowie Bewerber nicht zugelassener Wahlvorschläge Wahleinspruch erheben.

**Der Wahleinspruch** ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter **binnen zwei Wochen** nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, im Falle einer erforderlichen Stichwahl nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Stichwahl, mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des Wahlleiters selbst ist an die Vertretung zu richten.

Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung. § 74 des Kommunalverfassungsgesetzes findet Anwendung.

Der Wahlleiter legt die bei ihm eingereichten Einsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich der neugewählten Vertretung vor.

Oschersleben (Bode), den 12.11.2024



Steffen  
Wahlleiter

Gemäß § 17 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode) in der zur Zeit gültigen Fassung erfolgen alle übrigen gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen, sowie nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, im Internet unter der Internetadresse [www.oschersleben-bode.de](http://www.oschersleben-bode.de) und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

Die Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse zur Ergänzungswahl der Ortschaftsräte Kleinalsleben und Ampfurth erfolgte am 12.11.2024.

Oschersleben (Bode), den 12.11.2024



Kanngießer  
Bürgermeister